

08.07.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
89/686/EMG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für
persönliche Schutzausrüstungen**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 21891 - vom 6. Juli 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 23. Juni 1993 angenommen.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0421 - SYN 443)⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0053/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0189/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern und den erforderlichen weiteren Vorschlag über Sturzhelme vorzulegen;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

João CRAVINHO
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. C 36 vom 10.02.1993, S. 18.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (KOM(92)0421 - C3-0053/93 - SYN 443)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission⁽¹⁾ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie entfällt
folgt geändert:

In Artikel 5 Absatz 3 wird das Datum
"31. Dezember 1992" durch "31. Dezem-
ber 1994" ersetzt.

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 1a (neu)

Anhang I (Richtlinie 89/686/EWG)

In Anhang I der Richtlinie 89/686/EWG
wird folgende neue Ziffer 4a einge-
fügt:

"4a. Helme und Sonnenblenden für Be-
nutzer zwei- oder dreirädriger
Kraftfahrzeuge."

(Änderung Nr. 2)

ARTIKEL 2 ABSATZ 1a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten gestatten
ferner bis zum 31. Dezember 1994 das
Inverkehrbringen und die Inbetrieb-
nahme von PSA in Übereinstimmung mit
den am 30. Juni 1982 im jeweiligen
Geltungsgebiet geltenden einzelstaat-
lichen Regelungen.

(1) ABl. Nr. C 36 vom 10.02.1993, S. 18.

____ Vorschlag der Kommission ____

____ Änderungen des Parlaments ____

(Änderung Nr. 3)
ARTIKEL 2a (neu)

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.